

17. Satzung vom 15.12.2023

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- der §§ 46, 48, 54, 56 und 57 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) und
- der §§ 18b und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585),

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 14.12.2023 folgende 17. Änderungsatzung beschlossen:

Artikel I

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 „Schmutzwassergebühren“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt **3,53 €/m³** (Euro pro Kubikmeter).

§ 5 „Niederschlagswassergebühr“ erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 **0,44 €/m²** (Euro pro Quadratmeter) pro Jahr.

§ 12 „Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 37,84 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm zzgl. 7,30 €/m³ Deponiekosten und zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 24,00 €.

§ 13 „Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben“ erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt 37,84 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge zzgl. 7,30 €/m³ Deponiekosten und zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 24,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 17. Änderungsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der Form der 16. Änderungsatzung insoweit außer Kraft.

gez.

Rombey

(Bürgermeister)

**11. Änderungssatzung
vom 15.12.2023
zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008
zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
- § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250)
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12.12.2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

**Artikel I
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Restmüll

- für ein 60 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	78,00 €
- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	119,40 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	201,00 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	567,12 €
- für ein 1.100 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	793,56 €

b) Bio-Müll

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung:

- für ein 120 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	58,80 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	106,80 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	315,60 €

Die Gebühr für eine erforderliche Sonderentleerung eines falsch befüllten Bioabfallbehälters beträgt für eine einmalige Abfuhr:

- für ein 120 l fassendes Gefäß	15,00 €
- für ein 240 l fassendes Gefäß	20,00 €
- für ein 770 l fassendes Gefäß	40,00 €

c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- | | |
|---|----------------|
| - Abfallsäcke für Restmüll | 2,00 € /Stück, |
| - kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll | 3,50 € /Stück. |

- (2) Durch die Gebühren gem. Abs. 1 ist eine Sperrgutabfuhr gem. § 10 Abs. 1 bis 4 und der Tonnenaustausch gem. § 9 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR, abgegolten. Für jede weitere Abfuhr gem. § 10 Abs. 3, 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.
- (3) Die durch die RegioEntsorgung angebotene Expressgutabfuhr (§ 10 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, AöR) ist in den Gebühren gem. Abs. 1 nicht enthalten. Für diese Leistung wird durch die RegioEntsorgung AöR aufgrund einer gesonderten Gebührensatzung des Kommunalunternehmens eine Zusatzgebühr erhoben.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

gez.
(Rombey)
Bürgermeister

25. S a t z u n g

vom 15.12.2023

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 5 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3),

- a) für die Straßenreinigung 0,60 €,
- b) für die Durchführung des Winterdienstes 0,30 €.

Artikel II Straßenverzeichnis

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 - Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 - Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 - Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 - Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis		1	2	3	4
Ortschaft Oberzier					
Niederzierer Straße	mit Ausnahme der Häuser Nr. 11 u. 13			X	
Niederzierer Straße	Häuser Nr. 11 u. 13	X			
Niederzierer Straße	Hauser Nr. 66, 66a, 66b, 66c (alle im Bereich des Stichweges)		X		X

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

gez.

(Rombey)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich

- 17. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007
- 11. Änderungssatzung vom 15.12.2023 zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008
- 25. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 27a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

Niederzier, den 15.12.2023

gez.

(Rombey)
Bürgermeister